

# **Nutzungsbedingungen einfache elektronische Eingabe per E-Mail**

Das Institut baut sein Angebot für elektronische Kommunikation aus. Neu können auch Eingaben rechtsverbindlich direkt per E-Mail erledigt werden. Dabei sind die vom Institut vorgegeben E-Mail-Adressen und Nutzungsbedingungen unbedingt zu beachten. Dieses Dokument liefert Ihnen die wichtigsten Informationen und zeigt Ihnen den Ablauf der einfachen elektronischen Eingabe per E-Mail.

## Was bedeutet elektronische Eingabe ans IGE?

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) hat die elektronische Kommunikation ausgebaut. Neben den bestehenden elektronischen Kommunikationskanälen wie z.B. e-trademark, können in Verwaltungsverfahren neu auch Eingaben per E-Mail (vgl. nachfolgende abschliessende schutzrechtsspezifische Auflistung der Eingaben) auf die speziell dafür vorgesehenen E-Mail-Adressen (vgl. nachfolgende abschliessende schutzrechtsspezifische Auflistung der E-Mail-Adressen) vorgenommen werden.

### ACHTUNG:

Rechtsgültige Eingaben können nur über die definierten schutzrechtsspezifischen E-Mail-Adressen vorgenommen werden. E-Mails an andere E-Mail-Adressen beim IGE sind, wie bisher, keine rechtsgültigen Eingaben und daher insbesondere nicht fristwährend!

Zu beachten ist ausserdem, dass dieser neue elektronische Weg nur für die nachfolgend definierten Eingaben zugelassen ist. Für die übrigen Eingaben sind andere elektronische Kommunikationswege vorgesehen (z.B. e-trademark).

Die formelle Korrespondenz des IGE wird wie bisher per Post verschickt. Zur formellen Korrespondenz gehören sämtliche Schreiben des IGE, die in Zusammenhang mit einem hängigen Verwaltungsverfahren stehen, insbesondere sämtliche Verfügungen. Für die informelle Kommunikation, insbesondere Auskünfte ohne Bezug zu einem Verwaltungsverfahren, steht wie bisher der normale E-Mail-Kanal zur Verfügung.

Besteht hinsichtlich der elektronisch eingereichten Unterlagen Klärungsbedarf, setzt sich das IGE mit dem Absender in Verbindung. Das IGE behält sich in jedem Fall vor, in begründeten Fällen (z.B. Zweifel an der Integrität oder Authentizität der Nachricht) die Nachreichung einer Eingabe auf Papier zu verlangen.

## Welche E-Mail-Adressen stehen für die elektronische Eingabe ans IGE zur Verfügung?

Für die elektronische Eingabe per E-Mails ans IGE stehen ausschliesslich die folgenden E-Mail-Adressen zur Verfügung:

- Für Eingaben im Bereich Patente: → [patent.admin@ekommm.ipi.ch](mailto:patent.admin@ekommm.ipi.ch)
- Für Eingaben im Bereich Marken: → [tm.admin@ekommm.ipi.ch](mailto:tm.admin@ekommm.ipi.ch)
- Für Eingaben im Bereich Design: → [design.admin@ekommm.ipi.ch](mailto:design.admin@ekommm.ipi.ch)
- Für Eingaben im Bereich GUB-GGA: → [origin.admin@ekommm.ipi.ch](mailto:origin.admin@ekommm.ipi.ch)
- Für Eingaben im Bereich Urheberrecht: → [copyright.admin@ekommm.ipi.ch](mailto:copyright.admin@ekommm.ipi.ch)

Eingaben können jeweils nur bereichsspezifisch an eine der oben genannten E-Mail-Adressen vorgenommen werden. Die Verwendung von mehreren E-Mail-Adressen in derselben Eingabe-E-Mail kann zu technischen Abweisungen und/oder Verzögerungen in der Verarbeitung führen!

## In welchen Verfahren werden E-Mail-Eingaben zugelassen?

Nachfolgend finden Sie die Bereiche, in denen Eingaben rechtlich wirksam via E-Mail auf eine der obgenannten E-Mail-Adressen vorgenommen werden können.

Bitte beachten Sie den folgenden Punkt:

Auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen für bestimmte Eingaben kann es sein, dass dem IGE eine unterzeichnete Kopie des Antrags und/oder Kopien weiterer Beweisdokumente

einzureichen sind. Diese Eingaben sind somit nur vollständig, wenn die entsprechenden Dokumente der Eingabe-E-Mail als Beilagedateien angefügt sind.

Beispiele:

- Anträge auf Markenteilung sind zu unterschreiben und der Eingabe-E-Mail als Beilagedatei anzufügen.
- Anträgen auf Übertragung eines Schutzrechts ist eine Übertragungsbescheinigung als Beilagedatei anzufügen.
- Die Zurückziehung einer Patentanmeldung, der Verzicht auf das Patent, der teilweise Verzicht auf das Patent, der Verzicht auf das ESZ sowie die Einreichung oder Berichtigung der Erfindernennung und der Verzicht des Erfinders auf Nennung bedürfen weiterhin einer Unterschrift und können daher per E-Mail nur als Beilage eingereicht werden.

Das IGE bietet auf seiner Webseite eine [Übersicht über die verschiedenen Eingabewege](#).

Anträge und/oder Beweisdokumente, die per Post in zwei oder mehr Exemplaren eingereicht werden müssen, sind per E-Mail nicht mehrfach einzureichen.

### **Bereich Marken**

Grundsatz:

E-Mail-Eingaben an die Adresse [tm.admin@ekomm.ipi.ch](mailto:tm.admin@ekomm.ipi.ch) sind für alle schweizerischen und internationalen Verfahren zugelassen.

Hinweis:

Eintragungsgesuche können elektronisch auch wie folgt eingereicht werden:

- Schweizerische Markeneintragungsgesuche über:  
<https://e-trademark.ige.ch>.
- Gesuche um internationale Registrierung über:  
<https://www.ige.ch/ironline/index.php?sprache=de>.

### **Bereich Patente**

Grundsatz:

E-Mail-Eingaben an die Adresse [patent.admin@ekomm.ipi.ch](mailto:patent.admin@ekomm.ipi.ch) sind für das Anmelde- und Erteilungsverfahren und für alle Verfahren nach der Erteilung zugelassen.

Hinweise:

Internationale Patentanmeldungen können elektronisch am IGE nur direkt über das ePCT-Portal eingereicht werden.

- <https://pct.wipo.int/>

Europäische und internationale Patentanmeldungen können elektronisch auch direkt bei den betroffenen Behörden eingereicht werden:

- <http://www.epoline.org/portal/public> (EP)
- <http://www.wipo.int/pct/en/filing/filing.htm> (PCT)

***Bereich Designs***

Grundsatz:

E-Mail-Eingaben an die Adresse [design.admin@ekomm.ipi.ch](mailto:design.admin@ekomm.ipi.ch) sind für das Anmelde- und Eintragungsverfahren und für alle Verfahren nach der Eintragung zugelassen.

## **Bereich GUB-GGA**

Grundsatz:

E-Mail-Eingaben an die Adresse [origin.admin@ekomm.ipi.ch](mailto:origin.admin@ekomm.ipi.ch) sind für alle Verfahren in den Bereich GUB-GGA (Eintragungsverfahren, Einspracheverfahren, Änderung des Pflichtenheftes) zugelassen.

## **Bereich Urheberrecht**

Grundsatz:

E-Mail-Eingaben an die Adresse [copyright.admin@ekomm.ipi.ch](mailto:copyright.admin@ekomm.ipi.ch) sind für alle Verfahren im Bereich der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften zugelassen.

## **Wie funktioniert die elektronische Eingabe per E-Mail ans IGE?**

Die verfahrensbeteiligte Partei (nachstehend Absender) erstellt ihre Eingabe und sendet sie per E-Mail an die dafür vorgesehene E-Mail-Adresse.

Der Mail-Eingang beim IGE überprüft den Mailinhalt auf Lesbarkeit und Zulässigkeit (korrekte E-Mail-Adresse, zulässiges Format, zulässige Verschlüsselung, keine Viren, kein Spam) hin. Diese Prüfung kann eines von drei Ergebnissen zur Folge haben:

1. Die E-Mail ist lesbar und zulässig:
  - im Header der E-Mail wird das Eingangsdatum (Zeitstempel) eingefügt;
  - die E-Mail wird intern weitergeleitet und weiterverarbeitet;
  - der Eingang der E-Mail wird dem Absender durch eine E-Mail, die eine digital signierte Bestätigung (PDF) enthält, mitgeteilt. In der Bestätigung ist das Eingangsdatum beim IGE festgehalten.
2. Die E-Mail ist lesbar, wird vom Mail-Eingang aber als "SPAM" erkannt:
  - die E-Mail wird als SPAM gekennzeichnet und der Absender per E-Mail informiert;
  - der Absender hat 10 Tage Zeit, die als SPAM erkannte E-Mail freizuschalten, ein Link auf die entsprechende Webseite findet sich im Informations-E-Mail;
  - freigeschaltete E-Mails werden mit dem Eingangsdatum (Zeitstempel) versehen, intern weitergeleitet und weiterverarbeitet;
  - der Eingang der E-Mail wird dem Absender durch eine E-Mail, die eine digital signierte Bestätigung (PDF) enthält, mitgeteilt. In der Bestätigung ist das Eingangsdatum beim IGE festgehalten.

Hinweis:

Jede Absender-Adresse einer E-Mail, die freigeschaltet wurde, gelangt automatisch in die "white list" des IGE. Bei Eingaben, die per E-Mail von einer in der "white list" aufgeführten E-Mail-Adresse versandt wurden, wird eine allfällige SPAM-Markierung automatisch entfernt.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich als Absender in die "white list" aufnehmen zu lassen.

Weitere Informationen finden sich unter: <http://ekomm.ipi.ch/content/de/faq.html>

3. Die E-Mail ist nicht lesbar oder ihr Inhalt ist unzulässig:
  - die E-Mail wird gelöscht;
  - der Absender wird über die Löschung informiert;

- Ausnahme: Wird die E-Mail als "HIGH SPAM" erkannt, erfolgt keine Information des Absenders.

## **Welche Vorgaben sind hinsichtlich Format zwingend zu beachten?**

### ***Zulässige Dateitypen***

Das IGE lässt Eingaben (inkl. Beilagen) in den folgenden Dateitypen zu:

- pdf, jpg, bmp, tif, psd, pcd, eps, gif, png
- zip, gzip, bzip, tar
- txt
- MS Office 2003-kompatible Formate
- ODF-Formate (OpenOffice)

Eingabe-E-Mails mit anderen Dateitypen, insbesondere ausführbaren Dateien, werden automatisch gelöscht (vgl. vorstehende Ausführungen).

### ***Zulässige Dateigrösse***

Die Eingabe darf nicht grösser als 20 Mbyte sein und darf maximal 10 Beilagedateien beinhalten.

Werden E-Mail-Grösse oder die Anzahl Beilagedateien überschritten, so wird die Eingabe-E-Mail automatisch gelöscht (vgl. vorstehende Ausführungen).

## **Was ist betreffend Verschlüsselung und Signatur zu beachten?**

### ***Verschlüsselte E-Mail einreichen***

Eine Verschlüsselung ist für die Einreichung von Eingaben nicht notwendig. Soll die E-Mail jedoch verschlüsselt werden, ist folgendes zu beachten:

Damit das IGE eine verschlüsselte Eingabe-E-Mail lesen kann, muss der Absender seine E-Mail vor dem Versand unter Verwendung des öffentlichen Schlüssels des IGE verschlüsseln.

Weitere technische Informationen zur Verschlüsselung mit dem öffentlichen Schlüssel des IGE finden sich auf folgender Webseite: <http://ekomm.ipi.ch/content/de/certificates.html>

Alle nicht mit dem öffentlichen Schlüssel des IGE verschlüsselten Eingabe-E-Mails werden wegen Unlesbarkeit automatisch gelöscht (vgl. vorstehende Ausführungen).

Achtung:

Ebenfalls automatisch gelöscht werden sämtliche Eingabe-E-Mails, bei denen nur einzelne Beilagen verschlüsselt sind (z.B. passwortgeschützte Archivdateien).

### ***Bestätigungsmail verschlüsselt erhalten***

Um die Bestätigungsmail zu einer verschlüsselt eingereichten Eingabe-E-Mail in verschlüsselter Form zu erhalten, muss der Absender die Eingabe-E-Mail vor dem Versand mit seiner digitalen Signatur versehen.

Fehlt eine digitale Signatur oder wurde die E-Mail-Eingabe unverschlüsselt eingereicht, so wird immer eine unverschlüsselte Bestätigungsmail verschickt.

## **Digitale Signatur**

Das IGE verlangt keine digitale Signatur der Eingabe-E-Mail oder einzelner Beilagen als Gültigkeitserfordernis.

Falls der Absender jedoch seine Eingabe-E-Mail signiert, wird die Korrektheit der Signatur automatisch durch den Maileingang geprüft und im Fehlerfall die Eingabe-E-Mail gelöscht. Der Absender wird in diesem Fall über die Löschung per E-Mail informiert.

Weitere technische Informationen zu digitalen Signaturen finden sich auf folgender Webseite:  
<http://ekomm.ipi.ch/content/de/certificates.html>

## **Was gilt betreffend Fristwahrung?**

Abgestellt wird auf den Zeitstempel. Relevant ist somit der Zeitpunkt des Eintreffens der Eingabe auf dem Informatiksystem des IGE. Der Zeitstempel wird im Header der Eingabe-E-Mail eingefügt.

Achtung:

→ Fristwährend können dabei nur Eingaben sein, die an die für die konkrete Eingabe vorgesehene E-Mail-Adresse (vgl. obenstehende Auflistung) geschickt worden sind.

→ Für fristwahrende Eingaben bedeutet ein Ausbleiben der Bestätigungsmail, dass das IGE die fristwahrende Eingabe nicht erhalten hat! Senden Sie Ihre fristwahrende Eingabe in diesem Fall unbedingt nochmals per Post oder Fax an das IGE!